Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 46 (1879)

Artikel: Beilage I : Eröffnungsrede zur Lehrersynode in Wädensweil

Autor: Vögelin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eröffnungsrede

zur Lehrerspnode in Wädensweil, gehalten vom Präfidenten, Serrn Professor Bögelin.

Berehrte Rollegen und Rolleginnen!

Berglich willfommen beige ich Sie zu unserer heutigen fechsund= vierzigsten ordentlichen Schulfpnode, und freundlich begrüße ich in Ihrem Namen die anwesenden Bertreter des Erziehungsrathes, Mitglieder der Bezirks- und Gemeindsschulbehörden und die Freunde des Schulmefens, die ihr Interesse an unfern Bestrebungen hieher geführt. Insbesondere gereicht es mir zur Freude, den Borfteher unseres Erziehungswesens hier begrüßen zu bürfen. Gie haben, verehrter Berr Erziehungsbirektor, Ihr verantwortungsvolles Umt unter schwierigen Berhältniffen angetreten. Ich weiß aber, die Ueberzengung, die fich dem Sprechenden aus mehrjährigem Zusammenarbeiten auf diesem Felde mit Ihnen ergab, wird, fobald nur die Gunft der Zeiten Ihren Entwürfen und Arbeiten erlaubt, an's Licht zu treten, die Ueberzeugung Aller werden: die Ueberzeugung, daß die Leitung unseres Schulwesens in ebenso festen als staatsmännisch flugen, der Gache treu ergebenen, dem Fortschritt allein dienenden Banden liegt.

Die Hauptverhandlungen unserer heutigen Versammlung betreffen Fragen von ausgesprochen praktischer Natur. Ihr Vorsitzender erlaubt sich, denselben einige allgemeinere, theoretische und prinzipielle Vetrachetungen vorauszuschicken, für die er auch auf Ihr Interesse glaubt zählen zu dürfen.

Im Kanton Zürich hat sich die allgemeine und obligatorische Volksschule, seit nun bald einem halben Jahrhundert vom Staate geschaffen und durchgeführt, so sehr in unser Aller Bewußtsein eingelebt, daß wir sie als etwas nahezn Selbstverständliches, als einen unentbehr-

lichen Faktor des Rulturstaates betrachten. Allein fo richtig diefe Auschauung, zumal in ihrer Anwendung auf ein republikanisches Staatswesen sein mag, so wenig einfach erscheint die theoretische Begründung dieses Obligatoriums und die Festjetzung der Grenzen, in= nerhalb deren es angewendet werden darf. Daß wir hier durchaus auf dem Boden der Berfuche fteben, zeigt ein Blick auf die Schulverhältnisse unserer Nachbarkantone und gar unserer Nachbarländer. Frankreich, das an materieller und geistiger Leistungsfähigkeit gegenwärtig wol an der Spitze der Nationen steht, hat keine obligatorische Bolksschule, Italien hat seit dem Juli 1877 eine folche, aber nur für die drei ersten Schuljahre, also nur bis zum neunten, ausnahmsweise bis zum zehnten Altersjahre. In den Niederlanden ist der Besuch der Bolksschule nicht obligatorisch erklärt worden, weil die konfessionslose Bolksichule, wie fie vorgeschlagen und bann von den Generalstaaten auch angenommen wurde, von Seiten der Ultramontanen und der orthodor= protestantischen Partei noch einen zu erbitterten Widerstand finden würde. *) In unserer Nahe hat man das Obligatorium für sieben und felbst für acht Jahre täglichen Schulbesuches. Und wer erinnert sich nicht, welche gewaltige Ausbehnung man in bem Sieber'ichen Entwurfe eines Schulgesetzes - beffen bloge Thatsache ein Shreublatt in der Geschichte des Rantons Burich bleiben wird - unter Buftimmung aller vorberathenden Behörden dem Obligatorium glaubte geben zu dürfen? Am einen Ort wird das Obligatorium nur auf die Madchen ausgedehnt, am andern werden diese den Rnaben durchaus gleichgestellt. Endlich geben, wie die verschiedenen Bestimmungen über das Fach der Religionslehre zeigen. die Anschauungen über das, was den Inhalt dieses Obligatoriums ausmachen dürfe, auseinander.

Gerade dieser letzte Punkt führt uns mitten in die sachlichen Schwierigkeiten des Begriffes des Obligatoriums hinein. Unsere Zeit geht aus von der Forderung individueller Freiheit, d. h. individueller Selbstbestimmung und Entwicklung. Die Eltern ihrerseits haben ein dringendes Interesse, wie ihren materiellen, so auch ihren geistigen und moralischen Besitzstand in ihrer Familie zu fixiren d. h. ihren Lebensertrag auf ihre Nachkommen zu vererben. Und es ist die natürlichste

^{*)} Bgl. den Bericht von Herrn Dr. Wettstein über das Unterrichtswesen auf der Bariser internationalen Weltausstellung 1878 pag. 9 ff.

Acuserung des Gefühls der väterlichen Gewalt, diese Vererbung durch moralische Einflüsse, durch Gebot, durch Zwang zu bewerkstelligen zu suchen.

Wie nun aber, wenn diese Familienansichten mit dem öffentlichen Geiste, wie er sich in den Schulen ausspricht und fortpflanzt, im Wisderspruche stehen? Dann erscheint es vom Standpunkt der Familie aus als Gewissenssache, sie festzuhalten und einer Gefährdung durch entgegenstehende Lehren und Anschauungen nicht auszusetzen. Dies Gefühl wird sich in dem Maaße steigern, als diese Ueberzeugungen von der herrschensschenden Denkweise abweichende, als sie Errungenschaften persönlicher Lebensersahrungen sind. Und die väterliche Gewalt wird sich, wenn sie hier mit dem Staat in Konslikt kommt und sich seiner Gewalt entgegensstellt, auf das erste und natürlichste Recht des Bürgers, auf die Grundslage der modernen Kultur, auf das Selbstbestimmungsrecht des Individuums in geistigen Dingen berusen.

Aber ift diese Berufung zuläßig?

Ist die ihr zu Grunde liegende Rechnung überhaupt richtig? Beides erscheint fraglich.

Einmal beweist die tägliche Erfahrung, daß Lebensansichten, Weltanschauungen sich keineswegs mit Regelmäßigkeit in den Familien forterben. Im Gegentheil kann man eine Urt Rhythmus beobachten, gemäß welchem die pragnantesten, die am meisten zum perfonlichen Gigenthum gewordenen Grundfätze am leichtesten einem Umschlag in der folgenden Generation ausgesetzt find. Die Natur läßt wie die Talente und die aktiven Gaben, so auch die theoretischen und moralischen Anlagen in den Generationen im großen Ganzen und wieder in den einzelnen Familien beständig wechseln. Es ist also nicht unbedingt richtig gerechnet, wenn man feine persönlichen Gesinnungen durch entsprechenden Unterricht bei der Jugend gesichert, durch eine abweichende Auffassung gefährdet Man wird vielmehr sagen muffen: Liegt eine bestimmte Weltanschauung dem Kinde im Blute, so wird sie durch den, wenn auch abweichenden Unterricht in der Bolfsschule auf die Dauer nicht berührt Liegt sie aber nicht im Blut, d. h. ist sie nicht anerboren, werden. fondern nur anerzogen, fo ift fie durch feine Lehren zu schützen, fondern fie wird früher oder später den dem Zögling natürlichen Gesichtspunkten weichen muffen.

Und darum ist eine solche Abschließung der nachkommenden Generation auf den Gefichtstreis der Familie auch nicht zuläßig. Rommt das Rind allerdings zur Welt als Familienglied, und verlaufen feine ersten Jahre auch in vollkommener Abhängigkeit von der Familie oder dem sie ersetzenden Kreis, so ist es doch zugleich von Aubeginn ein persönliches Individuum, deffen eigenthümliche Rechte und deffen Gelbständigkeit nicht einfach in der Familie und ihren Ueberliefekungen Nun aber trifft jenes ganze Raisonnement von der individuellen Selbstbestimmung und Entwicklung ja gar nicht den so oder so zu unterrichtenden Schüler, sondern die väterliche Gewalt, die über ihn ausgeübt wird. Nicht feine Ueberzeugungen und Lebensergebniffe waren zu schützen, sondern diejenigen seiner Familie, die auf ihn erst noch übertragen werden follen. Es ift flar, daß damit jene Berufung auf das Recht der individuellen Gelbstbestimmung, wenn sie vormund= schaftlich für einen dritten, der Gelbstbeftimmung Unfähigen geltend ge. macht wird, allen Sinn verliert, ja in ihr gerades Gegentheil umschlägt. Man kann aus derselben viel eher ein Argument für den obligatorischen Volksschulunterricht ableiten, durch den die Möglichkeit individueller felbständiger Entwickelung der Kinder gewahrt werde gegenüber der Einengung in den Kreis geschloffener Familienansichten.

Und daß eine folche Einengung der Jugend in abgesonderte, geschlossene Kreise nicht ftattfinde, das ist nicht nur für die Jugend selbst, sondern auch für den Staat eine nothwendige Forderung. Denn der Einzelne ist, wie er einerseits zuerst Individuum und dann Familienalied ift, so auch anderseits wieder nicht blos Familienan= gehöriger, fonbern Staatsangehöriger, Boltsglied. Der Staat, das Bolf hat Ansprüche auf ihn wie die Familie, ja oft viel weitergehende. Und wie nun offenbar keine, auch nicht die zahlreichste Familie den Staat oder das Bolf ersetzen kann, ebenso unmöglich ift es, daß die wenn auch noch so weitreichenden Gesichtspunkte, die wenn auch noch so vielseitigen Anschauungen einer Familie die Ge= sichtspunkte und Anschauungen des Bolksganzen ersetzen könnten. Staat hat aber ein eminentes Interesse, daß seine Angehörigen feine Anschauungen, die Anschauungen des ganzen Bolfes kennen kernen. Ja, er hat nicht nur das Interesse, daß die heranwachsende Generation diese Unschauungen tenne, sondern daß fie sie in fich aufnehme und

weiter fortpflanze. Und darin liegt für den Staat die zweite Begründung der Forderung des obligatorischen Volksunterichtes.

In der That hat denn auch der Staat von jeher die Direktion der Jugend auf die Staatszwecke hin als ein selbstverständliches Necht, als ein unveräußerliches Attribut seiner Souveränetät in Anspruch genommen und in verschiedenen Formen und Graden ausgeübt.

Im Alterthum hat der Spartanische Staat diesem Begriffe eine Ausdehnung gegeben, die alle individuellen oder familiären Rechte neben sich ausschloß. Gleich bei seiner Geburt war das Kind mit Leib und Seele dem Staate verschrieben; ja dieser entschied, ob die Geburt überhaupt existenzberechtigt d. h. ob sie kräftig genug sei, um dereinst ein gesundes normales Boltsglied zu werden. Schien die Konstitution des Neugebornen dieser Anforderung nicht zu genügen, so ward derselbe von Staatswegen beseitiget. Wenigstens verlangte dies die Staatstheorie, und es macht durchaus den Eindruck, als sei dieselbe nicht bloße Theorie geblieben, sondern wirklich gehandhabt worden.

Allerdings steht Sparta in dieser rücksichtslosen Anwendung der Staatshoheit gegenüber seinen Angehörigen außerhalb der Linie der übrigen Griechischen Staaten. Dennoch sindet sich auch anderswo ein gemeinssamer Jugendunterricht, der unserer Staats= resp. Stadtschule zu entsprechen scheint.*) Besonders interessant ist aber die Bestimmung in der Gesetzgebung des Charondas, wornach bei den Thuriern sollten, der Staat aber den Lehrern die Besoldung auszurichten hatte. Allersdings bezeichnet Diodor selbst, der uns diese Nachricht gibt,**) diese Berordnung als eine Neuerung, die sich in keiner ältern Gesetzgebung sinde. Aber Charondas fällt schon in's VII. Jahrhundert vor unserer Beitrechnung.

Bielleicht eben so alt ist der Schulzwang im Chinesischen Reiche, wo er denn bei dem ungeheuren Umfang des Staates eine ganz andere Bedeutung hat als bei einer vereinzelten Nepublik, deren Gebiet nicht weit über ihre Mauern hinaus reicht. Der Chinesische Staat, die Verkörperung der göttlichen Vernunft, übt nicht nur eine weit, bis

^{*)} Bgl. z. B. die Notiz bei Thukydides, VII 29, über die Anabenschulen in Mykalessus in Böotien.
**) Sistorische Bibliothek XII, 12.

auf das Feld der Moralvorschriften ausgedehnte Justiz, sondern er bietet auch, als nothwendiges Korrelat dazu, eine obligatorische Staatspädagogik. Seine wichtigste und heiligste Aufgabe ist es, durch allgemein verbreitete Schulbildung die Bernunft, die in der Regierung ihr Organ hat, zum Gemeinbesitz aller Schichten der Bevölkerung zu machen. Natürlich trägt diese Schule, entsprechend dem stabilen Charakter des Chinesischen Geistes, einen durchaus stationären Charakter und ist ein wesentlich konfervatives Staatsinstitut — eine von einer zentralist = ten Staatsinstitut gar nicht abtrennbare Konse

In mittleren Zeiten hat der schon von seinen Zeitgenossen mit Recht der Große genannte Karl den Gedanken einer allgemeinen Bolkserziehung auf's Nachhaltigste erwogen und streng durchzuführen versucht. Handelte es sich zunächst natürlich um die religiöse Erziehung, so ist das Bedeutungsvolle seiner Bemühungen, diese Bildung nicht nur dem Klerus, dessen Monopol sie dis dahin gewesen war, sondern auch den Laien, der Gesammtheit des von Gott ihm zur Leitung übergebenen Bolkes zugänglich zu machen. Wie ernst der Kaiser es aber mit dieser Berpflichtung Aller zur religiösen Bildung nahm, das beweisen seine Androhungen, wonach selbst Frauen ihre Unwissenheit in diesem Kapitel mit Peitschenschlägen und Fasten büßen sollten. Da konnte unser Professor Büdinger, als er diese Seite von Karls Thätigfeit beleuchtete, wohl von den Anfängen des Schulzwanges sprechen.*

Die Reformationszeit, deren Tendenz durchaus nicht, wie man gewöhnlich annimmt, Erweiterung der individuellen Freiheit, sondern umgekehrt Stärkung und Ausdehnung der Staatsautorität war — hat den Schulzwang zuerst in den reformirten, dann als nothwendige Folge wenigstens theilweise auch in den katholisch gebliebenen Staaten eingesführt. Die, allerdings ganz im kirchlichen Rahmen sich bewegende und der Heranbildung eines wolgeschulten Klerus dienende Schulorganisation des reformirten Zürichs in der Reformationszeit ist uns jüngst in gründlicher und anschaulicher Weise geschildert worden in einer Unters

^{*)} Bon den Anfängen des Schulzwanges. Festrede zur Feier des Stiftungsfestes der Hochschule Zürich am 29. April 1865, gehalten von dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Max Bildinger. Zürich, Orell, Füßli & Cie. 1865.

suchung, von der der Zürcher Lehrerstand in erster Linie Kenntniß nehmen sollte.*)

Für Zwingli, der das Volk als eine sittliche, zur Erfüllung der höchsten religiösen und sozialen Zwecke berusene Gemeinschaft auffaßte, war der Gedanke der obligatorischen Erziehung zur Erkenntniß des Gottes-willens die nothwendige Voraussezung. Er hat dieser Ueberzeugung wiederholt scharfen Ausdruck gegeben, und man kann sagen, daß die Konsequenz derselben ihn zum Bürgerkriege getrieben; denn in seinem Sinne handelte es sich, mit Gewalt den Widerstand zu brechen, den die Häupter der katholischen Orte dem Eindringen des obligatorischen Unterzichtes aus Gotzes Wort entgegensexten, wie er in Kirche und Schule mit Kirchen- und Schulzwang ertheilt werden sollte.

Nicht minder war die Durchführung der kirchlichen Schule für Luther Herzenssache, und die Verpflichtung der Obrigkeit spricht er — in seiner Art noch stärker theologisirend als Zwingli — folgender=maßen auß: "Ich halte (dafür), daß auch die Obrigkeit hie schuldig sei, die Leute zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten. Kann sie die Unterthanen zwingen, daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, wenn man kriegen soll: wie viel mehr, daß sie ihre Kinder zur Schule halten, weil hie wol ein ärgerer Krieg vorhanden ist mit dem leidigen Teufel" 2c.**)

Aus der Ueberfülle der Zengnisse der Neuzeit, welche die Erstenntniß der Nothwendigkeit des Schulzwangs aussprechen, lassen Sie mich nur noch Sines ansühren, das in die Geschichte unsers Zürcherischen Schulwesens hineingehört. I. I. Breitinger, Bodmer's Genosse, nicht nur ein großer Gelehrter, sondern namentlich auch ein philosophisch durchgebildeter und um die Reorganisation unserer Schulen verdienter Mann, inaugurirte diese Reorganisation durch drei Rektoratsreden, in deren zweiter sich folgende frappante Stelle findet: "Man kann zwar nicht in Abrede sehn, daß eine gute und vernünstige Erziehung der Kinder eigentlich die erste Obliegenheit der Aeltern wäre; — Allein da die Aeltern größtentheils zu einem so wichtigen Geschäfte ganz ungeschickt

**) Ein Sermon oder Predigt, daß man folle Kinder zur Schule halten (1530). Luthers sämmtliche Werke. Erlangen. XX. Bd. p. 44.

^{*)} Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Inauguraldissertation von Ulrich Ernst von Neftenbach. Winterthur, Bleuler-Hausheer & Cie. 1879.

und untüchtig erfunden werden; andern aber, denen es an Geschicklichkeit eben nicht sonderlich fehlen würde, dennoch meistens weder Zeit noch Lust haben, eine so mühesame und beschwerliche Pflicht selbst zu überenehmen und zu erfüllen: — Da auch die einsame und Privat-Erziehung in einem bürgerlichen Frenstaat meistens ebenso unwirksam ist, als wenn köstliche Gewächse und Pflanzen am Schatten sollten aufgezogen werden: So ist es allerdings für ein Segen des Himmels zu rechnen, daß in der moralischen Einrichtung der Staaten alles so weislich angeordnet ist, daß densenigen, denen die Macht und das Bermögen das Beste des gemeinen Besens zu besördern, zugleich auch eine starke Berbindslichseit ist aufgelegt worden, für die gute Erziehung der Ingend väterlich besorgt zu sehn: Dhne welches alle Ihre übrige Sorge und Bemühung ganzeitel, fruchtlos und vergebslich sen bei gemeinen wäterlich

Ich verfolge solcherlei Aussagen nicht weiter. Ich lasse auch völlig bei Seite die Postulate einer Staatserziehung, die sich in den Staatsromanen von der Zhropädie bis zum Telemach und in den Schilderungen kommunistischer Staatsideale von Plato's Staat bis zu des Morus Utopia (1516), Campanella's Sonnenstaat (1623) und Cabet's Ikarien (1840) wiederholen. Das Angeführte genügt, zu zeigen, daß die staatliche und obligatorische Bildung der Iugend, wie wir sie bei uns ein= und durchgeführt haben, bei den verschiedensten Völkern, zu den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedensten politischen Richtungen als Bedingung des Kulturstaates gegolten hat.

Aber wie — wiederholt sich bei dieser Staatserziehung nicht dass selbe wie bei der Familienerziehung? Ist nicht auch das Bolk und seine Organisation, der Staat, ein Kreis, der mit demjenigen der Familie das Wesentliche, die Abgrenzung und die Ausschließung alles außerhalb dieser Grenze Liegenden theilt? Nunaber gibt es noch einen weiteren Kreis des Daseins als den Staat, das ist die Welt; und wir sind nicht nur Glieder eines

^{*)} Drey Reden Bey Anlaß der feberlichen Ankindigung und Einstührung des mit Hoch Oberkeitlichem Ansehen bevestigten Erziehungs-Plans in unsere öffentliche Schule, von J. J. Beeitinger, Professor der griechischen Litteratur; Cenonikus des Carolinischen Stifts; Präsidenten der asketischen Gesellschaft; und d. Z. Rektor an dem Gymnasium. — Als eine Zugab zu den Nachrichten, von den neuen Schulanstalten in Zürich. 1773. p. 35.

Bolkes, sondern Glieder der Menschheit. Wenn es unbestreitbar ist, daß keine Familie sich dem Staat substituiren kann, so wird nicht minder wahr sein, daß kein Staat die Menschheitsgemeins schaft darstellt. Und hier erhebt sich also wiederum — wie bei der Familie — die Frage: Hat der Staat die Möglichkeit und hat er das Recht, seine Angehörigen durch obligatorische staatliche Bildung auf die ihm eigenthümlichen Gesichtspunkte einzuschränken?

Warum sind die philosophischen Idealstaaten sammt und sonders Utopien gebtieben? An zwei Hindernissen ist ihre Verwirklichung gescheitert: Einmal an der Unmöglichkeit, die kommunistischen Grundlagen durchzusühren und die Bürger zu veranlassen, sich freiwillig ihres Partiscularbesitzes zu entäußern. Sodann aber, und wohl in nicht minderem Grade an der Unmöglichkeit, von den Individuen eine so vollständige Entäußerung ihres freien Willens, ihrer freien Attion, ihrer gesammten Individualität zu erlangen. Und man wird sagen nüssen, daß heutzustage nicht mur Zumuthungen im Sinne jener Fantasse-Staaten, sondern auch Zwangsversuche, die von den wirklichen, organisirten Staatsgewalten ansgehen, je länger je mehr ihre Schranke sinden an dem hochgesteigerten Gefühl für individuelle Freiheit, an dem Recht der Selbstbestimmung in geistigen Dingen.

Den frühern Jahrhunderten galt die Religion nals das alls gemeinste Kriterium der Menschlichkeit, als ein Ersorderniß, auf das Jedermann ohne Ausnahme zu verpflichten sei. Und in der unerschütterslichen Ueberzengung von der Allgemeingültigkeit der Religion nahm man keinen Anstand, ihrem allgemeinen Begriff jeweilen die spezielle Zeitzund Lokalgestalt, die sie angenommen, zu substituiren. Man verpflichtete die Bölker nicht nur auf die Religion an sich, auch nicht nur auf die hristliche Religion im Allgemeinen, sondern die spezielle K on se s si on. Diese bildete die Grundlage der Staatsschule und des staatlichen Schulzwanges. Hentzutage ist man umgekehrt in Berlegenheit, das Gemeinssame sestzutage ist den verschiedenen Religionsgestaltungen als "Religion" schlechthin übrig bleiben soll. Jedermann drängt sich das individuelle Wesen der Religion und die Unmöglichkeit auf, hier sür Andere verpflichtende Gesühlss oder Begriffsnormen aufzustellen, also irgend welchen Zwang in religiösen Dingen auszuüben. Der Staat

wird in seinem Schulobligatorium gerade auf benjenigen Faktor verzichten nuissen, der früher als Grundlage aller Bildung galt, auf die Religionsbelehrungen. Und dagegen hilft kein Sträuben. Der unaufhaltsam Platz greisenden Erkenntniß von dem Individualcharakter des religiösen Lebens gegenüber läßt sich ein Religions-Obligatorium schlechterdings nicht mehr festhalten. Man ist genöthigt, dieses gesammte Gebiet, wie hoch man auch seine Bedeutung für das staatliche und soziale Leben anschlagen mag, dem Individuum resp. der Familie zu überlassen.

Wie aber steht es mit der Moral? Bur Zeit, als es noch galt, der Moral eine eigene, von den Forderungen der fonfessionellen Dogmatit unabhängige Stellung zu fichern, betonte man - gewiß in gutem Glauben — die vollständige Unabhängigkeit der Moral von der Religion. Man gefiel sich barin, der konfessionellen refp. religiöfen Beschränkung gegenüber in der Moral das allgemein Menschliche zu ver= Man wies der Moral, genau wie furz vorher der Religion, eine gewissermaßen voraussetzungslose Allgemeinheit, Uebereinstimmung und Unwandelbarkeit zu, auf die hin man denn alle Menschen ohne Unterschied der Religion und der Konfession verpflichten könne. Diese, aller geschichtlichen und psychologischen Beobachtung widerstreitende Anficht - eine Erbschaft aus dem vorigen Jahrhundert - wird man heutzutage kaum mehr festhalten wollen. Wenn aber in Wirklichkeit die Moral in unabtrennbarem Zusammenhang steht mit den (positiven oder negativen) religiösen, mit den historischen und politischen Unschauungen des Einzelnen -- so dürfte die Frage bald genug sich an= melden, ja fie ift auch bei uns schon aufgeworfen worden, ob denn der Staat ein Recht habe, eine fpezielle, von diesen und diesen Voraussetzungen bestimmte Moral als obligatorischen Lehrstoff für feine Angehörigen zu erklären.

Ja man kann nicht umhin, sich zu gestehen, daß auch der Ges ich ich ich tount erricht — wenn er nämlich nicht blos die Mitstheilung von Thatsachen in sich schließt, sondern vielmehr deren Bersknüpfung untereinander, ihre Erklärung aus allgemeinen Ursachen und ihre Beurtheilung von einem moralischen Standpunkt aus — nicht, wie man anzunehmen liebt, zu den objektiven Lehrfächern gehört, sondern zu denjenigen, welche eine individuelle Auffassung der Erscheinungen der Welt widerspiegeln. Und da auch diese individuelle Auffassung von

religiösen und politischen Gesichtspunkten abhängig ist, so wäre nicht unmöglich, daß jene Konsequenz, die den Religionsunterricht vom Schulobligatorium ausschließt und der die Moral auf die Länge wohl nicht widerstehen kann, dereinst auch den Geschicht unt er = richt erreicht.

Und damit wären wir denn also zu den Anfängen zurückgekehrt und hätten nach den Zeiten des kräftigen Schulzwanges wieder Zeiten des ungehemmtesten Individualismus zu gewärtigen! Auch auf diesem Gebiet würde der vermeintliche Fortschritt zur Zirkelbewegung, und die Entwicklung der Bolksideale zum leeren Schein!

Mir scheint es doch nicht so. Ich würde auch nicht wagen, mit einer so trostlosen Betrachtung vor Sie hinzutreten oder vielmehr, ich hätte gar keine Veranlassung, dies zu thun.

Es ist wahr, unser Zeitalter fordert stärker als kein früheres das Recht der individuellen Entwickelung. Allein es ist auch — zufolge des Geistes des Widerspruches, der schroffen Gegensätze, die all' unser Denken und Empfinden, Wollen und Handeln auseinanderreißen — zugleich das Zeitalter der größten Associationsbestrebungen. Auf Bereinigung der Kräfte geht unzweiselhaft das Ziel des Jahrhunderts, und so mächtig ist dieser Zug, daß ja nur mit äußerster Mühe die individuellen Rechte (soweit sie nicht von vornherein idealer Natur sind) beshauptet werden können. Ja die eben jetzt so nachdrücklich hervortretende Betonung der geistigen Unabhängigkeit des Individuums erscheint als die Nothwehr gegenüber der unwiderstehlichen Associationsbewegung. Dieser Bewegung wird auch das Bildungswesen sich unmöglich entziehen können. Man wird auch hier wieder zu gemeinsamen Grundlagen sommen, auf denen sich der Bolksunterricht einheitlich und, dem Bedürfniß des Staates entsprechend, obligatorisch ausbauen läßt.

Berehrte Rollegen!

Was ist es, das unserm Wirken Freudigkeit, in allen Anfechstungen Halt, und die Zuversicht des schließlichen Erfolges gibt? Es ist die tiefe Ueberzeugung, daß es eine über allen Zeitauffassungen und allen menschlichen Widersprüchen liegende Wahrheit gibt, der wir dienen. Nicht wir haben sie zu bestimmen. Die Geschichte lehrt, daß kein einzelner Mensch, kein Volk, keine Zeit sie für andere festzustellen vermag.

Aber es ist eine nothwendige Voraussetzung unsers Denkens und alles unsers Wirkens, daß die vereinigte Arbeit einer Generation den diefer Zeit entsprechenden Wahrheitsgehalt zu Tage fördere, und daß wir, von Beitalter zu Zeitalter fortschreitend, in der Unnäherung an die ewige hüllenlose Wahrheit begriffen find. Die Summe der auf diesem Wege ununterbrochener Arbeit gewonnenen allgemein gültiger Erkenntnisse, allgemein gnerkannter Ueberzeugungen bildet nach und nach einen rein humanen, man niochte fagen internationalen Besitzstand der Menschheit, beffen Wahrheitsgehalt unweigerlich jum Durchbruch kommen nuß. Das staatliche Schulobligatorium - beffen wohl fein Rulturstaat entbehren fann - vermag, je nach seiner Organisation und seinem Inhalt, diesem Brozeß mächtigen Vorschub zu leisten ober aber ihn zu beeinträchtigen. Aufgabe des Staates und Aufgabe jedes einzelnen Lehrers scheint mir also zu sein, von seinem Lehrobligatorium Alles ferne zu halten, was an die Stelle des Allgemeinen das Partifularistische fetzt, was dem Menschheitsziel nicht fördernd entgegenkommt.